

Satzung der Gemeinde Hamwarde über "besonderes Vorkaufsrecht" gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes der Gemeinde Hamwarde steht der Gemeinde in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonders Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an bebauten und unbebauten Grundstücken zu. Darunter fallen alle Maßnahmen, die der Gemeinde dazu dienen, ihre Planungsvorstellungen zu verwirklichen.

§ 2

Der Geltungsbereich erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet einschließlich der landwirtschaftlichen Flächen sofern sie potentiell für städtebauliche Maßnahmen in Betracht kommen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hamwarde, den 25. März 2004